

Copie

**V**on Gottes Gnaden Friderich König in  
Preuffen, Marggraf zu Brandenburg, des  
Heil. Römischen Reichs Ertz-Cäm-  
merer und Churfürst &c. &c. &c.

**U**nsern gnädigen Grufs zuvor, Veste und Hochge-  
lehrte Rätthe, Liebe Getreue! Der über Unsere  
sämtliche, nach dem erneüerten Stempel Edict vom 16  
Maji jüngsthin zu erhebende Stempel-Einkünfte mit den  
Gebrüdern Schwartz zu Magdeburg auf zehn nach ein-  
ander folgende jahre von dem 1. nächst bevorstehenden  
monaths Septemb. bis dahin 1775. geschlossene Pacht-  
Contract erfordert nachstehende Abänderung in den,  
wegen Befolgung gedachten Edicts, an Euch erlasse-  
nen Verordnungen. Es bleibet zwar

1. Nach wie vor dabey, das die verordneten neuen  
Stempel Gebühren, nach Vorschrift des Edicts vom 1.  
nächst bevorstehenden monaths Augusti ihren Anfang  
nehmen und, wie bishero, bis zum 31. desselben Mo-  
naths an Unsere Stempel-Cammern abgeliefert, und  
bey solchen berechnet werden.

Dahingegen müssen solche

2. Vom 1. Septemb. anzurechnen, den Gebrüdern  
Schwartz, vermöge des mit ihnen geschlossenen Pacht-  
Contracts ohne Aufnahme verabfolget, die auf die Con-  
trventions-Fälle gesetzte Strafen ihnen gleichfalls zu-  
gebilliget, und sie bey dieser Einnahme überhaupt mit  
eben dem Eifer und Nachdruck geschützet werden, als  
wenn diese Gebühren für Unsere eigene Rechnung  
eingenommen würden.

Aus eben diesen Gründen sollen auch

3. Alle diejenigen Verordnungen, und Befehle, welche  
Wir oder Unsere Landes-Collegia wegen Erhebung die-  
ser Stempel-Gebühren, auf allerunterth: Ansuchen der  
Pächter, erlassen möchten, jederzeit gratis aufgefertiget,

*Ortlessen den 28. Augusti  
1768.*

und dafür nicht das geringste weder an Canzeley-Copial-  
noch Bestellungs-Gebühren, gefordert werden.

Damit aber

4. Die Pächter gegen alle Defraudationes während  
ihrer Pacht-Jahre desto mehr gesichert seyn können, so  
soll während solcher Zeit, und von dem 1. nächst-be-  
vorstehenden Monats Septemb. anzurechnen, kein  
Stempel-Papier oder Pergament, von welcher Gattung  
es seyn möge, für gültig angesehen, und bey Unsern sämt-  
lichen Collegiis und Gerichten weiter angenommen  
werden, als welches in dem Gegen-Stempel mit der  
Jahr-Zahl 1765. versehen ist; mithin derjenige, welcher  
sich, diesem Unsern Befehl zu wieder, des bisherigen  
Stempel-Papiers oder Pergaments während dieser Pacht-  
Jahre bedienen sollte (worunter jedoch die Producirung  
eines schon vorhingestempelten Documents nicht zu  
rechnen) als ein Contravenient Unsers Stempel-Edicts  
angesehen, und ohne Nachsicht mit der auf die Contra-  
ventions-Fälle gesetzten Strafe belegt werden.

Dahingegen haben Wir die Verfügung getroffen, das  
alles am Ende des Monats Augusti vorräthige Stempel-  
Papier und Pergament ohne Jahr-Zahl, Anfangs Sep-  
temb., an denjenigen, von welchem es gekauft, ge-  
gen baare Vergütung des dafür bezahlten, zurück ge-  
liefert werden, bey dessen Unterlassung aber die Zurück-  
gabe des Papiers nicht weiter statt finden soll.

5. Ferner soll auch, ausser den, im 13. Articul Unsers  
erneuerten Stempel-Edicts, angezeigten Fällen, keiner  
als Unserer freundl. vielgeliebten Bruder Lbd: Lbd: und  
Unserer beiden gleichfalls freundlich vielgeliebten Ne-  
veux des Printzen von Preussen und des Printzen Hein-  
rich Lbd: Lbd: jedoch nur einzig und allein in Ihren  
eigenen und Privat-Angelegenheiten vom Gebrauch des  
Stempel-Papiers und Pergaments frey, und daher die  
in diesem Articul N<sup>o</sup> 2. nachgelassene Dispensation nur  
allein auf den Fall eingeschränckt seyn, wenn Wir von

der Lage eines Processus oder Sache ex Officio Bericht  
erfordern, und solcher darauf abgestattet wird.

Endlich und

6. Haben Wir auch noch ein besonderes Verzeichniß  
der grossen, mittlern und kleinen Städte anfertigen las-  
sen, wovon Wir Euch zu Eurer Direction hieneben eine  
Abschrift mit der Mass-gebung zufertigen, das in An-  
sehung des 3. und 5. Articuls Unfers erneüerten Stem-  
pel-Edicts, die darinn aufgeführte Mittel-Städte auf  
eben dem Fufs, wie die kleinen, behandelt werden sollen.

Ihr habt also alle diese Veränderungen nicht nur Eü-  
ren Canzeley-Bedienten und Sportul-Rendantsen, son-  
dern auch allen unter Euch stehenden Justitz-Collegiis,  
Gerichten, und Magisträten, wie nicht weniger allen  
Adelichen Gerichten und Beamten zu ihrer Nachricht  
und Achtung bekannt zu machen, Euch bey Eurem  
Collegio gleichfalls darnach allergehorsamst zu achten,  
und zugleich dahin zu sehen, das solchem überall schul-  
digst nachgelebet werde. Sind Euch mit Gnaden ge-  
wogen. Gegeben Berlin den 28. Julii 1765. *onderstondt:*  
Auf S<sup>r</sup> Königl. Majestät Allergnäd: Special-Befehl.  
*Was onderteeckent* v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen  
v. Dorville. *In pede stont:* An das Geldrische Justitz-Colle-  
gium. *D'Ordonnantie was:* 't Hoff gesien dese Syne Coninckl.  
Majesteyts allergenaedigste Rescript, verclaert, dat 't sel-  
ve ter naeste Rolle, alle Advocaten van den Hove ende den  
Sportul-Rendant daertoe gedaeght, sal gepubliceert,  
voorts in Druck gestelt synde, aen alle Droffarden, Schol-  
tissen, Vooghden ende Gerichten deses Resforts, ten sine  
van Publicatie, Affixie ende Registrature toegesonden  
worden, deselve ende een jeder, die sulx moghte aengaen,  
belastende, hun daernaer stiptelyck te reguleeren: Ende  
sal ten effecte van dien Copie deser ende van Hoogst-  
gemelde Coninckl. Rescript aen't Officie Fiscael alhier ter  
handen worden gestelt. Actum in de Cancellerye tot  
Gelder den 12 Augusti 1765 *was geparapheert* Co: <sup>vt</sup>  
*onderstont:* Ter Ordonnan: van den Hove. *Was onderteeckent*  
P: A: Richardt.